

## Schematische Darstellung eines Aufnahmeverfahrens (Regelfall)

Das Aufnahmeverfahren soll die zu Strafen mit Freiheitsentzug Verurteilten

- auf das von ihnen erwartete Verhalten während der Dauer des Strafvollzuges vorbereiten (§§ 31 und 43 bis 50 SVWG);
- mit ihrem Einsatz zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit vertraut machen (§§ 26 bis 28 SVWG);
- in die Aufgaben der staatsbürgerlichen Erziehung und Bildung einweisen (§ 30 SVWG);
- über die Notwendigkeit und Möglichkeit ihrer Mitwirkung im Erziehungsprozeß (§ 48 SVWG) sowie
- über die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in die Arbeit des sozialistischen Strafvollzuges (§ 32 SVWG) auf klären.

Es umfaßt:

---

1 Durchführung des Einweisungs-gesprächs	<ul style="list-style-type: none"><li>— Beginn des Aufnahmeverfahrens</li><li>— Information und Belehrung der Strafgefangenen über Vollzugsbedingungen, ihre Pflichten und Rechte sowie über strafrechtliche Bestimmungen gemäß §§ 235 bis 237 StGB (Gefangenentweichung, -befreiung und -meuterei)</li><li>— Bekanntgabe der Namen der SV- und sonstigen ständigen Erzieher- und Anleitungskräfte</li></ul>
2 Erarbeitung der Persönlichkeitsanalyse	<ul style="list-style-type: none"><li>— Studium der Aktenunterlagen (zur Straftat sowie zu den inneren und äußeren Bedingungen der Persönlichkeit der Strafgefangenen)</li><li>— Studium der Persönlichkeit der Strafgefangenen durch <u>Beobachtungen</u> sowie Durchführung von pädagogischen Experimenten und von Explorationen (individuelle Gespräche)</li><li>— Beurteilung der Persönlichkeit der Strafgefangenen</li></ul>
// 3 Erarbeitung des Erziehungs-programms	<ul style="list-style-type: none"><li>— Erarbeitung Persönlichkeitsbild</li><li>— Festlegung Erziehungsschwerpunkte (Strafvollzug und Vorbereitung der Wiedereingliederung)</li></ul>
4 Durchführung des Aufnahme-gesprächs	<ul style="list-style-type: none"><li>— Grundlage Erziehungsprogramm</li><li>— Beendigung des Aufnahmeverfahrens, Eingliederung in allem. Vollzugsprozeß</li></ul>

---